

Insolvenzverfahren AERO LLOYD
Hier: Sachstandsbericht vom 06.03.2008

Nachstehend informieren wir zum derzeitigen Sachstand in dem o.a. Insolvenzverfahren:

a) Beschwerden gegen die Festsetzung der Stimmrechte anlässlich der außerordentlichen Gläubigerversammlungen vom 28.11.2006 bzw. 30.11.2006

Das Amtsgericht Bad Homburg hat (nach mehrfachem Drängen unsererseits) erst mit Beschluss vom 21.12.2007 (also mehr als ein Jahr nach der Versammlung!) über die von uns eingelegten Stimmrechtsbeschwerden entschieden. Es hat sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, dass die Rechtspflegerin sämtliche Stimmrechte ordnungsgemäß zugebilligt hätte.

Betreffend die Gläubigerin Flughafen München GmbH käme es ausschließlich auf die angemeldete Forderung bzw. den „*urkundlich belegten Mietausfallschaden*“ an. Soweit mit der Stimmrechtsbeschwerde beanstandet worden sei, dass ein Schaden in dieser Höhe gar nicht entstanden wäre, da die von der AERO LLOYD ursprünglich angemieteten Flächen zwischenzeitlich anderen Firmen zur Nutzung überlassen worden seien, hätte es den Beschwerdeführern obliegen, im einzelnen detailliert nachzuweisen, „*seit wann genau welche der von der Insolvenzschuldnerin angemieteten Flächen von welchen Dritten so genutzt werden, dass aufgrund der dritten Nutzung ein weiterer Mietgebrauch der Insolvenzschuldnerin nicht mehr möglich wäre*“.

Das Gericht verlagert somit in seiner Stimmrechtsentscheidung die Aufklärungsverpflichtung des Insolvenzverwalters betreffend eine allein auf der Grundlage eines langjährigen Mietvertrages angemeldete Forderung in Höhe von immerhin ca. EUR 37 Mio. auf den widersprechenden Gläubiger, dem jedoch gar keine Details betreffend anderweitige Vermietung bekannt sein können. Das Gericht kommt unverständlicherweise in seiner Entscheidung noch zu folgender Erkenntnis:

Da die Darlegungen der Antragsteller zu 34 bis 361 (Anm. d. Unterz.: vom Unterzeichner vertretene widersprechende Gläubiger) insoweit gänzlich substanzlos sind, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der Flughafen München GmbH ein Stimmrecht in Höhe des fast vollständigen Betrages ihrer angemeldeten Forderung zu versagen.

Auch betreffend die Konsortial-Banken ist das Gericht der Auffassung, dass deren enge wirtschaftliche bzw. vertragliche Verflechtung mit der Gläubigerin Bayerische Landesbank nicht rechtfertigen würde, ihnen ein Stimmrecht wegen Interessenkollision zu versagen. Allein entscheidend sei die Frage, ob die angemeldete Forderung dem Grunde nach bestände. Alle anderen Erwägungen seien „*sachfremd und dürfen im Rahmen des Ermessens keine Rolle spielen*“.

Nachdem der Insolvenzrichter somit (nach unserer Auffassung rechtswidrig) geurteilt hat, die Rechtspflegerin hätte das Stimmrecht sowohl der Flughafen München GmbH wie auch der Konsortial-Banken ordnungsgemäß in der genannten Höhe festgesetzt, meinte er, sich nicht mehr mit den weiteren von uns erhobenen Stimmrechtsbeschwerden (betreffend die sonstigen Stimmrechtsfestsetzungen) befassen zu müssen. Denn selbst wenn diese von uns ebenfalls kritisierten Stimmrechtsfestsetzungen korrigiert worden wären, hätte es an dem Ergebnis der Beschlussfassungen (insbesondere betreffend den Tagesordnungspunkt 3 I e: *Verweis der Bayerischen Landesbank auf die Rangstelle des*

§ 39 – *nachrangige Gläubigerin*) nichts geändert. Es hätte immer noch eine (betreffend TOP 3 I e sehr knappe) kapitalmäßige Mehrheit von Stimmen (unter Einschluss des vollen Stimmrechts der Flughafen München GmbH sowie der Konsortial-Banken) die Empfehlungen des Sonderinsolvenzverwalters RA Frege verworfen.

Wir haben gegen die Stimmrechtsentscheidung des Amtsgerichts Bad Homburg fristwährend Beschwerde eingelegt und werden diese demnächst noch ausführlich begründen.

b) Beschwerden gegen die Beschlüsse der kapitalmäßigen Mehrheit der Gläubigerversammlung vom 30.11.2006

Wie wir bereits früher mitgeteilt hatten, haben wir betreffend die Beschlüsse der kapitalmäßigen Mehrheit der Gläubigerversammlung vom 30.11.2006, mit denen sämtliche Empfehlungen des gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalters RA Frege „niedergestimmt“ worden waren, Anträge gem. § 78 Abs. 1 InsO gestellt. Diese haben wir mit einem umfangreichen Schriftsatz vom 04.06.2007 begründet.

Das Gericht hat bis heute über diese Anträge nicht entschieden, mit denen wir verlangt haben, die angegriffenen Beschlüsse aufzuheben, weil sie nicht dem Interesse der „normalen“ Insolvenzgläubiger entsprechen.

Sollte das Insolvenzgericht unsere Anträge gemäß § 78 Abs. 1 InsO zurückweisen, besteht eine Beschwerdemöglichkeit zum Landgericht Frankfurt. Diesen Schritt werden wir auf jeden Fall unternehmen, nachdem uns für mehrere Mandanten Rechtsschutz-Deckungszusagen verschiedener Rechtsschutzversicherungen diesbezüglich vorliegen.

c) Stand der Forderungsprüfungen durch den Insolvenzverwalter Dr. Walter

1. Forderung der Flughafen München GmbH

Am 19.03.2007 hatte der Unterzeichner gegen die vom Insolvenzverwalter Dr. Walter vorgenommene Feststellung der Forderung der Flughafen München GmbH für zahlreiche Gläubiger Widerspruch eingelegt.

Die Flughafen München GmbH hatte zunächst aufgefordert, den Widerspruch zurück zu nehmen. Wir haben dies zurückgewiesen und unsere Auffassung erläutert, dass dem Flughafen München eine Forderung in der angemeldeten Höhe von ca. EUR 38 Mio. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Dies deshalb, weil wesentliche Teile der früher an die AERO LLOYD vermieteten Flugzeughalle seit längerer Zeit anderweitig vermietet sind, unter anderem an die Polizeihubschrauberstaffel des Freistaates Bayern, die Fluggesellschaft Augsburg Airways u.a.

Seither hat sich in dieser Angelegenheit nichts mehr getan. Dessen ungeachtet stehen uns für zahlreiche Mandanten Deckungszusagen diverser Rechtsschutzversicherungen zur Verfügung betreffend eine etwaige prozessuale Auseinandersetzung mit der Gläubigerin Flughafen München GmbH.

2. Forderung der Bayerischen Landesbank in Höhe von ca. EUR 39 Mio.

Der Insolvenzverwalter hat in den zurückliegenden Jahren mehrfach erklärt, dass er eine Behandlung der von der Bayerischen Landesbank angemeldeten restlichen Forderungen (soweit sie noch nicht durch die Verwertung der sechs ursprünglich AERO LLOYD-eigenen Flugzeuge abgedeckt wurden) soweit wie möglich hinausschieben würde, um dem Gutachten des Sonderinsolvenzverwalters nicht

vorzugreifen und auch nicht einer etwaigen Entscheidung der Gläubiger in dieser Frage.

Nachdem die Gläubigerversammlung am 30.11.2006 entschieden hat, den Empfehlungen des gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalters RA Frege nicht zu folgen und insbesondere die BLB nicht auf die Rangstelle des § 39 InsO (nachrangige Gläubigerin) zu verweisen, muss damit gerechnet werden, dass der Insolvenzverwalter Dr. Walter nunmehr auch die Forderung der Bayerischen Landesbank im nächsten Forderungsprüfungstermin am 17.03.2008 aufruft bzw. feststellen wird.

Sollte dies der Fall sein, würde damit die Forderung der BLB (aus unserer Sicht sowie aus Sicht des Sonderinsolvenzverwalters RA Frege rechtswidrig!!) festgestellt werden. Verhindert werden kann dies nur durch Einlegung eines Widerspruchs seitens eines oder mehrerer Gläubiger (entsprechend wie bei der Flughafen München GmbH).

Wir werden für diejenigen Mandanten, für die wir Deckungsschutz betreffend eine etwaige Auseinandersetzung der Bayerischen Landesbank (betreffend eine prozessuale Auseinandersetzung über den Widerspruch) erhalten haben, Widerspruch einlegen und ggf. eine gerichtliche Klärung herbeiführen, ob der Bayerischen Landesbank (entgegen den Feststellungen des gerichtlich bestellten Gutachters RA Frege) ein Anspruch auf Feststellung ihrer Forderungen zur Tabelle zusteht.

Bei korrekter rechtlicher Betrachtung besteht jedenfalls eine Forderung der Bayerischen Landesbank (als „normale“ Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO) nicht, sondern allenfalls eine nachrangige Forderung gemäß § 39 InsO. Diese Auffassung vertritt ebenso der gerichtlich bestellte Sonderinsolvenzverwalter. Es wäre eigentlich Aufgabe des Insolvenzverwalters Dr. Walter, die Forderungen der Bayerischen Landesbank zu bestreiten. Nachdem er von Anfang an jedoch nach unserer Einschätzung vorrangig die Interessen der Bayerischen Landesbank in diesem Insolvenzverfahren geschützt und den von uns und dem gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalter RA Frege heftig kritisierten „Geheim-Vertrag“ abgeschlossen hat, gehen wir davon aus, dass er auch die Restforderung der Bayerischen Landesbank entgegen aller Kritik zur Tabelle festzustellen beabsichtigt.

d) Angebot einer österreichischen Prozessfinanzierungs-Gesellschaft betr. Geltendmachung der Schadenersatz-Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und die Bayerische Landesbank

Im Sommer 2007 hat sich überraschend der Vorstand einer österreichischen Prozessfinanzierungsgesellschaft mit uns in Verbindung gesetzt und um ein Gespräch gebeten. Man habe von einem Insolvenzgläubiger Informationen betreffend das Verfahren AERO LLOYD erlangt und sei erstaunt, wie „untergriffig“ in diesem Verfahren von gewissen Gruppen vorgegangen würde. Die Angelegenheit habe das Interesse der Prozessfinanzierungsgesellschaft geweckt und man sei interessiert daran, im vorliegenden Fall Gespräche betreffend eine Verfolgung der Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und die Bayerische Landesbank zu führen bzw. entsprechende Verfahren zu finanzieren.

Nach diversen telefonischen und schriftlichen Kontakten kam es zu einer Besprechung am 12.10.2007 mit den beiden Vorständen der Prozessführungsgesellschaft in Wien, worauf diese datierend vom 15.10.2007 einen „letter of intent“ abgaben.

Danach erklärt sich die Firma advofin AG bereit, die prozessuale Geltendmachung der von dem gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalter RA Frege festgestellten Schadenersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und die Bayerische Landesbank zu finanzieren. Dies ohne jedes Prozesskostenrisiko für die Insolvenzmasse. Eine Vergütung für die Prozessfinanzierung würde ausschließlich auf Erfolgsbasis erfolgen.

Wir wurden gebeten, diesen „letter of intent“ dem gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalter RA Frege zur Kenntnis zu bringen und abzuklären, ob dieser bereit sei, mit der Firma advofin eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Finanzierung der Geltendmachung der von ihm festgestellten Ansprüche gegen Herrn Dr. Walter und die BLB zu treffen. Gleichzeitig wurden wir veranlasst, uns unmittelbar mit dem aufsichtführenden Insolvenzgericht in Bad Homburg in Verbindung zu setzen, um auch mit diesem die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Abschließend hat man uns gebeten, die Insolvenzgläubiger darüber zu informieren, dass aufgrund des Angebots der Firma advofin AG die Möglichkeit bestünde, dass die Insolvenzmasse **ohne jedes eigenes Kostenrisiko** die vom Sonderinsolvenzverwalter in seinem Gutachten festgestellten Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und die Bayerische Landesbank gerichtlich klären lassen kann.

In der Folgezeit kam es zu einer Besprechung mit dem Sonderinsolvenzverwalter RA Frege, der wiederum mit dem Insolvenzgericht Rücksprache nahm. Zu unserem großen Erstaunen hat das Gericht uns sodann einen Aktenvermerk betreffend eine Besprechung vom 13.12.2007 mit dem Sonderinsolvenzverwalter RA Frege übermittelt. Dort heißt es unter anderem wörtlich:

„Hinsichtlich des von Herrn RA Kleiner mittlerweile beigebrachten „letter of intent“ eines Prozessfinanzierers wurde Einvernehmen dahin festgestellt, dass dies kein neuer Sachverhalt sei, der den Aufgabenbereich der Sonderinsolvenzverwaltung berühre. Dieser Sachverhalt sei vielmehr im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Insolvenzverwalters zu berücksichtigen.“

Dies bedeutet, dass nach Auffassung des Insolvenzgerichts der Insolvenzverwalter Dr. Walter, gegen den laut dem Sonderinsolvenzverwalter RA Frege Schadenersatzansprüche in einer Größenordnung von annähernd EUR 50 Mio. im Raum stehen, „in eigener Verantwortung“ betreffend die Weiterverfolgung dieser Ansprüche (gegen sich selbst!!) tätig werden soll. Gleiches gilt für die Ansprüche gegen die Bayerische Landesbank, mit der Herr Dr. Walter bereits im Zeitraum der vorläufigen Verwaltungstätigkeit (also vor Eröffnung des endgültigen Verfahrens) den von uns und dem gerichtlich bestellten Gutachter RA Frege heftig kritisierten „Geheim-Vertrag“ abgeschlossen hat.

Eine derartige Haltung ist für uns völlig unverständlich. Statt eine weitere außerordentliche Gläubigerversammlung einzuberufen und die Gläubiger dort von diesem neuen wesentlichen Sachverhalt zu orientieren, so dass diese daraufhin gegebenenfalls eine andere Entscheidung betreffend die Verfolgung der vom Gutachter festgestellten Ansprüche treffen können, bleibt das Insolvenzgericht zum wiederholten Male untätig und überlässt es dem Insolvenzverwalter Dr. Walter, betreffend die Verfolgung der gegen ihn selbst und die von ihm bislang immer „bevorzugte“ Bayerische Landesbank (bei insoweit vollständiger Kosten-Risiko-Übernahme durch die Firma advofin AG) zu befinden.

Fazit:

Das Insolvenzverfahren AERO LLOYD hat sich so weiter entwickelt, wie man es in Anbetracht des Verlaufes der außerordentlichen Gläubigerversammlungen vom Oktober und November 2006 befürchten musste. Das Gericht lässt sich unendlich Zeit mit seinen Entscheidungen, obwohl es sich beim Insolvenzverfahren um ein „Eil-Verfahren“ handelt. Dies hat zur Folge, dass viele der betroffenen „normalen“ Gläubiger resignieren und nicht bereit sind, weiterhin Zeit und Geld in die Verfolgung ihrer Interessen zu investieren.

Es besteht aus unserer Sicht eine realistische Chance auf Änderung dieser Entwicklung nur noch dann, wenn die von uns gestellten und vom Insolvenzgericht bis heute nicht beschiedenen Anträge gemäß § 78 Abs. 1 InsO (Aufhebung der Beschlüsse der Versammlung vom 30.11.2006) zumindest in einem Beschwerdeverfahren beim Landgericht Frankfurt positiv beurteilt werden bzw. das Beschwerdegericht unserem Rechtsmittel stattgibt. Auf Ebene des Insolvenzgerichts Bad Homburg sehen wir nach den bisherigen Erfahrungen leider keine Bereitschaft, entsprechend dem Gutachten des Sonderinsolvenzverwalters RA Frege eine Wende in der Abwicklung des Insolvenzverfahrens herbeiführen. Wir sind der Auffassung, dass das Insolvenzgericht Bad Homburg bis zum heutigen Tage seiner Aufsichtsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter Dr. Walter nicht in der gebotenen Art und Weise nachkommt bzw. es nicht nachvollziehbar ist, warum es trotz der eindeutigen Feststellungen des von ihm selbst eingesetzten Gutachters nicht eingreift und damit die Interessen der „normalen“ Insolvenzgläubiger schützt. So kann der Insolvenzverwalter Dr. Walter weiterhin den Interessen einiger weniger Großgläubiger, insbesondere der ehemaligen beherrschenden Mehrheitsgesellschafterin Bayerische Landesbank, den Vorzug geben.

Dies hat zur Folge, dass der Schutz der kapitalmässigen Minderheit, von der Kopfzahl aber weit überwiegender Mehrheit der Gläubiger in diesem Insolvenzverfahren nicht einmal ansatzweise gewährleistet ist und das Interesse der „normalen“ Gläubiger (mit Forderungen in Höhe von wenigen hundert bis zu mehreren Millionen Euro) an einer ordnungsgemäßen, den Grundsatz der Gläubiger-Gleichbehandlung währenden Verfahrensabwicklung bislang leider völlig vernachlässigt wurde.

06. März 2008
gez. RA G. Kleiner